

HAUSORDNUNG

gültig ab 01.05.2021

Herzlich willkommen auf dem Gelände des „Moosinninger Weiher“, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung.

Die Gemeinde Moosinning übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus.

Die Gemeinde behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden

Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und strafrechtlich zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.

A Grundsätzliches

1. Die Benutzung des Geländes ist auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr beschränkt.
2. Die Benutzung des Geländes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere des Badens, erfolgen **auf eigene Gefahr**.
3. Die unentgeltliche Nutzung des Geländes sowie des Gewässers steht unter dem Vorbehalt, dass alle Besucherinnen und Besucher ihre Rechte auf Naturgenuss **natur-, gemein- und eigentumsverträglich** wahrnehmen.
4. Bei Rettungseinsätzen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserrettung, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
5. **Die Rettungswege sind immer freizuhalten.** Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
6. Kindern **unter 7 Jahren** ist der Besuch **nur in Begleitung der aufsichtsberechtigten Personen** über 16 Jahren gestattet.
7. Personen, die wegen **ansteckender Krankheit** oder infolge **Genusses von Alkohol** oder **sonstiger Rauschmittel** eine Belästigung oder **Gefahr** für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.
8. Vor dem Betreten von **Eisflächen** im Winter wird eindringlich gewarnt. Das Betreten der Eisflächen erfolgt ebenfalls **auf eigene Gefahr**.
9. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfälle sollen vermieden und selbst entsorgt werden. Anfallende Abfälle können in den aufgestellten Behältnissen (Mülleiner, -tonnen) entsorgt werden.

B Verhalten im Erholungsgebiet

1. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Bitte bleiben Sie auf den im Lageplan ausgewiesenen Wegen und nehmen Sie Rücksicht auf die Flora und Fauna.
3. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen. Ruhestörender Lärm, laute Musik o.ä. ist zu unterlassen.
4. Das Entzünden von Feuern und das Grillen sind nicht gestattet.

C Verbote

1. Im Interesse einer natur-, gemein- und eigentumsverträglichen Nutzung des Erholungsgeländes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucherinnen und Besucher, müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden. **Untersagt ist deshalb:**

Stand 10.05.2021

- das **Surfen**,
 - das **Angeln** und **Fischen** (dies gilt nicht für die Inhaber eines Erlaubnisscheines außerhalb des Badebetriebes),
 - das **Tauchen** mit Pressluftgeräten (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserrettung oder sonstige Rettungsdienste),
 - das Benutzen von **Motorbooten** oder **Modellboote**, und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserrettung oder sonstige Rettungsdienste),
 - das Aufstellen von **Zelten, Campen und Nächtigen** auf dem Gelände,
 - das **Radfahren**, die **Nutzung von Kraftfahrzeugen** (PKW´s, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnl.) und das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserrettung oder sonstige Rettungsdienste),
 - das **Füttern** von Wasservögeln,
 - der **Gebrauch von Drohnen** oder anderen mechanischen Fluggeräten für private Zwecke,
 - das **Fotografieren** oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung,
 - das **Reiten** auf dem Gelände oder das Befahren mit Pferdegespannen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden,
 - das **Springen** von der Brücke ist wegen Verletzungsgefahr verboten.
2. Während der Zeit vom **1. Mai bis 30. September** besteht **Hundeverbote** (außer Einsatz- und Rettungshunde). In der übrigen Zeit müssen mitgeführte Hunde angeleint werden; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen.
 3. Untersagt ist es, **Waren** aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu **verkaufen**, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder **private oder gewerbliche Veranstaltungen** durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Moosinning vorliegt.
 4. Es ist verboten, die **Notdurft** außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.